

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/21_2016

Lausanne, 3. Juni 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Juni 2016 (1C_844/2013)

Gemeindefusionen: Tessiner Verfassungsinitiative zu Recht für ungültig erklärt

Das Bundesgericht bestätigt die Ungültigerklärung der Tessiner Verfassungsinitiative zur Fusion von Locarno mit 17 umliegenden Gemeinden und Bellinzona mit 16 umliegenden Gemeinden. Es weist die Beschwerde der Initianten gegen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Tessin ab. Die Initiative verletzt übergeordnetes Recht, weil die Bevölkerung der direkt betroffenen Gemeinden vor der Abstimmung nicht zum Fusionsprojekt Stellung beziehen kann.

2012 wurde die von 11'558 Tessiner Stimmbürgern unterzeichnete Verfassungsinitiative "Avanti con le nuove città di Locarno e Bellinzona" eingereicht. Gemäss der Initiative soll in einem neuen Artikel 20a der Tessiner Kantonsverfassung festgelegt werden, dass bis spätestens Ende 2017 die Gemeinde Locarno mit 17 umliegenden Gemeinden (Ascona, Brione s/Minusio, Brissago, Cavigliano, Centovalli, Cugnasco-Gerra, Gordola, Lavertezzo, Losone, Mergoscia, Minusio, Muralto, Orselina, Ronco s/Ascona, Tegna, Tenero-Contra und Verscio) und die Gemeinde Bellinzona mit 16 umliegenden Gemeinden (Arbedo-Castione, Cadenazzo, Camorino, Claro, Giubiasco, Gnosca, Gorduno, Gudo, Lumino, Moleno, Monte Carasso, Pianezzo, Preonzo, Sant'Antonio, Sant'Antonino und Sementina) zu je einer einzigen Gemeinde "Locarno" und "Bellinzona" zusammengeschlossen werden. Im Oktober 2013 erklärte der Grosse Rat des Kantons Tessin die Initiative für ungültig. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass bei den mittels Verfassungsänderung verlangten Gemeindefusionen das

rechtliche Gehör der direkt betroffenen Gemeindebevölkerung nicht gewahrt werde. Dies verstosse gegen übergeordnetes Recht. Die Initianten erhoben dagegen Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde an seiner öffentlichen Sitzung vom Freitag ab. Die direkt betroffene Gemeindebevölkerung hat aufgrund der von der Schweiz 2005 ratifizierten "Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung" einen Anspruch darauf, vor der Abstimmung über die Initiative angehört zu werden. Die Charta sieht unter anderem vor, dass bei jeder Änderung kommunaler Gebietsgrenzen die betroffenen Gebietskörperschaften vorher anzuhören sind, gegebenenfalls in Form einer Volksabstimmung. Dieses Recht auf Anhörung bezieht sich auf die örtliche Bevölkerung. Die Initiative sieht jedoch eine vorgängige Anhörung der Bevölkerung der von einer Fusion direkt betroffenen Gemeinden nicht vor. Für ein entsprechendes Anhörungsverfahren besteht im Kanton Tessin – ausserhalb des hier nicht anwendbaren Tessiner Gesetzes über die Fusion und Trennung von Gemeinden – im übrigen auch keine gesetzliche Grundlage. Schliesslich wäre auch mit der Stimmabgabe der betroffenen Gemeindebewohner anlässlich der Abstimmung über die Initiative selber keine ausreichende Gewährung ihres rechtlichen Gehörs verbunden. Zum einen wäre die Anhörung in diesem Fall nicht "vorgängig" der verlangten Gemeindefusionen erfolgt. Zum anderen würde dabei nicht nur die Meinung der direkt betroffenen Gemeindebevölkerung zum Ausdruck kommen, sondern diejenige der ganzen Kantonsbevölkerung.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_844/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.